

Feststellung gemäß § 5 UVPG
BMT Lunestedt GmbH, Beverstedt

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 04. Dezember 2024 — CUX23-114-8.1 —

Die Firma BMT Lunestedt GmbH, Küperweg 3a, 27446 Selsingen, hat mit Schreiben vom 19.12.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4,19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 5,132 MioNm³ am Standort Fuhrenkampsweg, 27616 Beverstedt, Gemarkung Westerbeverstedt, Flur 10, Flurstück(e) 9/7 und 9/6 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. m. V. Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das beantragte Vorhaben befindet sich auf einem Grundstück, welches sich innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes für die angrenzende Biogasanlage befindet (Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Beverstedt „Sondergebiet Biogasanlage Fuhrenkamp“). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich mehr als 400 m in südlicher Richtung entfernt.

Schutzgebiete gemäß §§ 23-30 BNatSchG, FFH- oder Vogelschutzgebiete im Sinne des vierten Kapitels des BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben ist daher in Bezug auf die vorgenannten Gebiete und Objekte mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Die von dem Bau der Biogasaufbereitungsanlage ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als geringfügig anzusehen, da sich das neue Vorhaben direkt an die Fläche der Silagelagerung der an diesem Standort bereits vorhandenen Biogasanlage anschließt.

Auch kann eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna ausgeschlossen werden, da das neu überbaute Gelände bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt und somit nicht als naturnah anzusehen ist. Ein Eingriff in den unberührten Naturhaushalt erfolgt somit nicht.

Die erforderliche Kompensation für die in Anspruch genommene Fläche erfolgt gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes, bzw. entsprechend der Vorgaben der Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.